

Satzung

der

**Stadtsparkasse  
Wermelskirchen**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Die Stadtparkasse Wermelskirchen mit dem Sitz in Wermelskirchen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung  

Sparkasse Wermelskirchen

führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.

## **§ 2**

### **Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Wermelskirchen.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **§ 4**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 12 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahmen von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Sparkasse Wermelskirchen**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

## **§ 7**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Dezember 2002, veröffentlicht am 4. Januar 2003, außer Kraft.